

Biograph genau bemerkt, zu Ehren der heil. Dreieinigkeit, des Salvator, des heil. Kreuzes, der Jungfrau Maria, des Apostelfürsten Petrus und aller Heiligen.¹ Folgerichtig verwerfe ich auch im Privileg Benedikts VIII. die Bezeichnung *monasterii beati Petri in Helmarwardeshusen*; hat überhaupt eine echte Urkunde dieses Papstes für Helmarshausen existiert, so muß dort, wenn überhaupt darin etwas Ähnliches stand, *sancti Salvatoris* gestanden sein. Der zweite Satz *structum — commendatum* bietet an sich keinen Anstoß, aber der Ausdruck *tuitioni sedis apostolice commendatum* klingt bereits an die fälschende Tendenz, Helmarshausen als ein Schutzkloster des römischen Stuhles und als ein dem Apostelfürsten kommandiertes Kloster erscheinen zu lassen, so wie der Verfasser der *Translatio sancti Modoaldi* (Mon. Germ. Scr. 12, 290) das Privileg Silvesters II., in dem aber nichts davon steht, deutete. Sicher ist interpoliert auch der Satz mit der Intervention der Erzbischöfe Willigis von Mainz und Lievezo von Bremen, der Bischöfe Bernward von Hildesheim und Gisber von Paderborn und des Herzogs Bernhard von Sachsen. Hier verrät sich der Fälscher. Willigis war schon am 23. Februar 1011, Lievezo von Hamburg-Bremen am 4. Januar 1013 gestorben und der Bischof Gisber von Paderborn gibt uns eine besondere Nuß zu knacken auf. Damals war der berühmte Meinwerk Bischof von Paderborn, dessen Name gerade in Helmarshausen bekannt genug war; daß der Kopist diesen berühmten Namen so arg verlesen haben sollte, ist wenigstens merkwürdig genug. Und von einer Intervention des Sachsenherzogs Bernhard im Zusammenhang mit jener der genannten Bischöfe kann vollends keine Rede sein. Daß sich ein gleicher Einschub mit der Intervention der Erzbischöfe Heinrich von Mainz und Ekkehard von Bremen, der Bischöfe Bernhard von Hildesheim und Bernhard von Paderborn und des Abtes Wibald von Stablo in der gefälschten Urkunde Eugens III. (unten n° 9) findet, zeigt zugleich, daß der Fälscher hier wie dort die gleiche Persönlichkeit war. Ist zwar die Berufung auf den Vorgang Silvesters II. nicht zu beanstanden, so macht wenigstens der zweite Teil des nächsten Einschubs *Statuimus etiam — largiatur* auch formell einen üblen Eindruck. Der erste Teil mit der Anerkennung des Rechtes von Corvei steht wenigstens nicht in Widerspruch mit den kaiserlichen Privilegien, und der Satz *que huic contermina esse dinoscitur* kehrt in DO. II. 256 wieder; dagegen scheinen mir die Sätze

¹) Vita Meinweri ed. TENKHOFF S. 25.